

# **FÖRDERVEREIN**

*Joseph-von-Eichendorff-Schule*

## **Betreuungsvertrag**

zwischen Förderverein der Joseph - von - Eichendorff - Schule e.V.,

**Otto-Reutter-Str. 5, 65201 Wiesbaden**

im folgenden Förderverein genannt

und [REDACTED]

Nachname

Vorname

des/der gesetzl. Vertreter/in

Straße

PLZ/ Wohnort

E-Mail-Adresse

im folgenden Auftraggeber genannt

für [REDACTED]

Nachname des Kindes ...

Vorname des Kindes

(Klasse falls bekannt) [REDACTED]

weiblich

männlich

# **FÖRDERVEREIN**

*Joseph-von-Eichendorff-schule*

## **§ 1**

Das oben genannte Kind wird ab dem ..... in der Betreuung des

„Förderverein Joseph-von-Eichendorff- Schule e.V.“ wie folgt aufgenommen:

(gewünschtes Modul bitte ankreuzen)

Montag - Freitag **bis 15.00 Uhr für 220,- €**

oder

Montag - Freitag **bis 17.00 Uhr für 240,- €**

In den Gesamtpreisen sind jeweils 70,-€ für Verpflegung sowie die Betreuungs- und Verpflegungskosten für neun Wochen Ferienbetreuung pro Schuljahr enthalten.

Eine schriftliche Anmeldung für die Ferienbetreuung zum jeweiligen Anmeldeschluss ist dafür Voraussetzung.

Der Betreuungsbeitrag wird vom Förderverein durch Lastschrifteinzug zum Ersten eines Monats vom Girokonto des Auftraggebers eingezogen. Der Auftraggeber verpflichtet sich das dafür notwendige Sepa-Mandat zu erteilen.

Wird die vertraglich vereinbarte Betreuung nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, so berührt dies nicht die Verpflichtung zu Zahlung des jeweils vollen pauschalen Monatsbeitrags. Ein Anspruch auf Erstattung von Beitragsanteilen ganz oder teilweise besteht nicht. Gleiches gilt bei Ausscheiden des Kindes vor dem Monatsende.

Beitragsfreie Monate gibt es nicht. Ein Anspruch auf Erstattung von Kostenbeiträgen wegen Fehlzeiten des Kindes oder sonstige Ausfallzeiten bzw. nicht erfolgter Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes besteht nicht.

Änderungen des Betreuungsmoduls sind grundsätzlich zu den Stichtagen 01.02. und 01.08. möglich.

Die jeweils gültigen Abgabefristen sind den Aushängen, bzw. dem „Eltern-Infoheft“ zu entnehmen.

## **§ 2**

Der Vertrag endet automatisch zum 31. Juli des Jahres, in dem das oben genannte Kind die Joseph-von-Eichendorff-Schule verlässt. Eine vorherige ordentliche Kündigung des Vertrages ist nur zum Ende des Schuljahres (31. Juli) zulässig. Sie bedarf der Schriftform und muss dem Vertragspartner spätestens zum 15. Mai zugehen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Kündigung, so verlängert sich der Vertrag stillschweigend um ein weiteres Jahr. Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages ist nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

Der Verein ist zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt, wenn

- a) das betreuende Kind den Anweisungen der Beschäftigten wiederholt zuwiderhandelt, und ein Gespräch zwischen dem Auftraggeber und einem Vertreter der Betreuung stattgefunden hat

# **FÖRDERVEREIN**

*Joseph-von-Eichendorff-schule*

oder deshalb nicht stattgefunden hat, weil der Auftraggeber der Aufforderung zu einem Gespräch nicht nachgekommen ist;

- b) die in diesem Vertrag oder seinen Anlagen vereinbarten Regularien durch den Auftraggeber nicht eingehalten wurden und ein Gespräch zwischen dem Auftraggeber und einem Vertreter der Betreuung stattgefunden hat oder deshalb nicht stattgefunden hat, weil der Auftraggeber der Aufforderung zu einem Gespräch nicht nachgekommen ist;
- c) sich der Auftraggeber mit mehr als einem Beitrag nach § 1 in Verzug befindet.

Mit Zugang der Kündigung beim Auftraggeber entfällt die Verpflichtung des Fördervereins auf Gewährung der Betreuung und die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers.

Die Kündigung des Betreuungsvertrages bedeutet nicht unmittelbar auch die Kündigung der Mitgliedschaft im Förderverein.

## **§ 3**

Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind dem Förderverein zu melden. Ferner ist die Betreuung ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Betreuung aus anderen Gründen nicht besuchen kann.

Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Merkblatts „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß §34, Absatz5, Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) leiden, dürfen die Betreuung nicht besuchen.

Das Merkblatt wurde den Eltern ausgehändigt und ist Bestandteil dieses Vertrages.

## **§ 4**

Die Betreuung des Kindes erfolgt im Rahmen der für Grundschulkinder-Betreuungen geltenden Vorschriften.

Während des Besuchs der Betreuung und auch auf dem damit in Zusammenhang stehenden Wegen sowie den Wegen von und zur Betreuung nach Hause, besteht für das Kind gesetzlicher Unfallschutz.

Mit der Betreuung ist schriftlich zu vereinbaren, von wem das Kind abgeholt wird und wann es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden darf.

Die Betreuung findet grundsätzlich in den Räumen der Joseph-von-Eichendorff-Schule statt. Den Beschäftigten ist es gestattet, mit den zu betreuenden Kindern einen Spielplatz aufzusuchen oder Spaziergänge zu unternehmen. Im Rahmen der pädagogischen Arbeit erfolgt zur optimalen Förderung und Betreuung sowie zum Wohle Ihres Kindes ein kollegialer Austausch im Team sowie mit den jeweils zuständigen Lehrkräften und der Schulleitung.

Die Aufsichtspflicht der Betreuung beginnt sobald das Kind die Räume der Betreuung betritt. Sie endet mit dem vereinbarten Verlassen der Betreuungsräume.

Verlässt ein Kind eigenmächtig die Betreuungsräume/ das Schulgelände erlischt damit die Aufsichtspflicht der Betreuung. Die Aufsichtspflicht der Betreuung endet auch, wenn ein Kind die Betreuungsräume verlässt

# **FÖRDERVEREIN**

*Joseph-von-Eichendorff-schule*

um an einem nachgelagerten Angebot innerhalb der Schule teilzunehmen.  
(z.B. muttersprachlicher Unterricht, Sport- und Musikangebote)

Das Kind erhält in der Betreuung Getränke, Mittagessen sowie bei Ganztagsbetreuung einen Nachmittagssnack.

## **§ 5**

Der Auftraggeber bestätigt für das zu betreuende Kind eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben.

Der Auftraggeber ist bei einem Zeckenbefall des Kindes mit der Entfernung der Zecke durch eine Betreuerin einverstanden.

Der Auftraggeber ist bei einem Zeckenbefall des Kindes nicht mit einer Entfernung der Zecke einverstanden (bei einem Nicht- Einverständnis wird der Auftraggeber informiert und ist verpflichtet das Kind umgehend aus der Betreuung abzuholen).

Der Auftraggeber erteilt die Erlaubnis, dass das Kind im Rahmen des Aufenthalts in der Betreuung fotografiert/ gefilmt werden darf.

Einer Veröffentlichung in einer Zeitung stimmt der Auftraggeber  zu  nicht zu  
Darüber hinaus ist er einverstanden, dass die Fotos innerhalb des Gebäudes der Eichendorff- Schule ausgehängt werden dürfen.

## **§ 6**

### **Einverständniserklärung zum Datenschutz**

hiermit erkläre ich/erklären wir unser Einverständnis, dass meine/unsere personenbezogenen Daten sowie die personenbezogenen Daten unseres Kindes

Name

Vorname

die zur Durchführung des Betreuungsvertrages seitens des Trägers erhoben werden, zur Erfüllung der Zwecke des Verwaltungshandelns erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen. Ich bin/ wir sind darauf hingewiesen worden, dass ohne diese Daten der Betreuungsvertrag nicht zustande kommen kann. Diese Einverständniserklärung gilt solange der Betreuungsvertrag zwischen den Betroffenen besteht oder die Einverständniserklärung wirksam widerrufen wurde. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten ist nur im Rahmen des gültigen Datenschutzgesetzes, insbesondere nach dem hessischen Datenschutzgesetz, zulässig. Die Unterschriftsberechtigten wurden über ihre Rechte nach § 8 hDSG informiert. Auf ihren Antrag erteilen wir Ihnen Auskunft über die zu Ihnen und zur Person Ihres Kindes gespeicherten Daten.

Wiesbaden, den .....

Auftraggeber

im Auftrag des Fördervereins

Anlagen:  
SEPA-Lastschriftmandat  
Persönliche Angaben und Hinweise  
Abholberechtigung  
Merkblatt §34 IfSG  
Abhol- und Schickzeiten

Förderverein der Joseph-von-Eichendorff-Schule e. V.  
Otto-Reutter-Str. 5, 65201 Wiesbaden  
Tel. 0611/92 79 990  
1. Vorsitzende: Susanne Hoffmann-Fessner

Bankverbindung NASPA  
BIC: NASSDE55XXX  
IBAN: DE76 5105 0015 0111 0801 00

# FÖRDERVEREIN

*Joseph-von-Eichendorff-schule*

## SEPA- Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Förderverein der Joseph-von-Eichendorffschule e.V. den Betreuungsbetrag monatlich von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die Lastschrift einzulösen.

Kontoinhaber: [REDACTED]

Bank: [REDACTED]

IBAN: [REDACTED]

---

Datum

Unterschrift

# **FÖRDERVEREIN**

*Joseph-von-Eichendorff-Schule*

## **Persönliche Angaben und Hinweise:**

### **Vor- und Zuname**

**des Kindes:** [REDACTED] **Geb.-Dat.:** [REDACTED]

**Anschrift:** [REDACTED] **Tel.:** [REDACTED]

### **Folgende Erkrankungen / Allergien**

des Kindes sind zu beachten: [REDACTED]

Besonderheiten Essen:  kein Schwein  Vegetarier  Sonstiges [REDACTED]

### **Bei Unfällen zu benachrichtigen** (täglich bis 15.00/ 17.00 Uhr. Bitte mind. 2 Personen angeben!):

1. [REDACTED]  
(Name) (Telefonnummer / Handynummer)

2. [REDACTED]  
(Name) (Telefonnummer / Handynummer)

3. [REDACTED]  
(Name) (Telefonnummer / Handynummer)

### **Hausarzt oder Kinderarzt**, der gegebenenfalls angerufen werden kann:

[REDACTED]  
(Name) (Telefonnummer / Handynummer)

**Krankenkasse**, bei der das Kind versichert ist: [REDACTED]

Mir/uns ist bekannt, dass das betreute Kind die Betreuungsgruppe gemäß den festgelegten Abholzeiten (s. Seite „Abholzeiten“ dieses Vertrages) nur nach vorheriger Absprache mit der Betreuungsperson verlassen darf. Verlässt ein Kind ohne Erlaubnis die Betreuungsgruppe, ist die Betreuungsperson **nicht** verpflichtet betreffende Kind zu suchen.

An den Tagen, an welchen eine Betreuung nicht in Anspruch genommen wird, ist die Betreuung davon vorab in Kenntnis zu setzen. Bitte melden Sie kranke Kinder ebenfalls ab (Tel.Nr. siehe Eltern-Infoheft), auch ansteckende Infektionskrankheiten/Läuse müssen gemeldet werden.

Ich/wir verpflichten uns nach Bekanntgabe des Stundenplanes die entsprechenden Abholzeiten auf der beigefügten Seite „Abholzeiten“ ausgefüllt abzugeben. Solange diese der Betreuung nicht vorliegt, bin ich verpflichtet mein Kind persönlich aus der Betreuung abzuholen.

Jede Änderung zu o.g. Angaben muss **schriftlich** mitgeteilt werden, ebenso Ausnahmefälle zu o.g. Angaben, die nur einen Tag betreffen (z.B. Kind geht mit Freund oder wird von anderer Person abgeholt etc.).

---

(Ort) (Datum)

(Unterschrift Erziehungsberechtigter)

# FÖRDERVEREIN

Joseph-von-Eichendorff-schule

## ABHOLBERECHTIGUNG

### Mein Kind

Name des Kindes: [REDACTED] Geb.-Dat.: [REDACTED]

Anschrift: [REDACTED] Tel.: [REDACTED]

### darf von folgenden Personen abgeholt werden:

Name, Vorname [REDACTED]  
Adresse [REDACTED]  
Telefonnummer [REDACTED]

(Ort) (Datum) **(Unterschrift Erziehungsberechtigter)**

Jede Änderung muss schriftlich erfolgen und mit der jeweiligen Betreuungsperson persönlich abgesprochen werden. Auch wenn die Änderungen nur einen Tag betreffen (z.B. ihr Kind soll von einer anderen, nicht aufgelisteten, Person abgeholt werden).

# FÖRDERVEREIN

## Joseph-von-Eichendorff-schule

### Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz

Schulen sind ein Ort des Miteinanders. Hunderte, teilweise tausende Menschen arbeiten auf engstem Raum zusammen. Dies stellt nicht nur eine Chance auf Lernen und Weiterentwicklung dar, sondern letztlich auch ein gewisses Risiko. Denn überall, wo viele Menschen aufeinandertreffen, haben Infektionskrankheiten ideale Verbreitungsmöglichkeiten.

#### 1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz verbietet einer Schülerin oder einem Schüler den Schulbesuch, wenn er oder sie an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass jemand die Krankheitserreger noch nach durchlebter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich andere Personen noch anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die Ausscheider bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in die Schule gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss eine Schülerin oder ein Schüler bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Während des Arztbesuches erfahren Sie dann auch, ob ein Schulbesuch nach dem Infektionsschutzgesetz noch erlaubt ist.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt ein ausreichender Impfschutz vor, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

#### 2. Mitteilungspflicht

Falls aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie die Schule bitte unverzüglich darüber sowie über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

#### 3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Belehrung Schüler / Eltern gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (Stand 10/2019)  
Quelle: Belehrungsbogen des Robert-Koch-Instituts, Stand 22.01.2014 2 / 2

#### 3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Belehrung Schüler / Eltern gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (Stand 10/2019)  
Quelle: Belehrungsbogen des Robert-Koch-Instituts, Stand 22.01.2014 2 / 2

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass allgemeine Hygieneregeln eingehalten werden. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: [www.impfeninfo.de](http://www.impfeninfo.de).

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Hausärzt/in oder an Ihr Gesundheitsamt.

Tabelle 1

- |                                                         |                                                                 |
|---------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| 1. Cholera                                              | 9. Masern                                                       |
| 2. Diphtherie                                           | 10. Meningokokken-Infektion                                     |
| 3. Enteritis durch entero-hämorrhagische E. coli (EHEC) | 11. Mumps                                                       |
| 4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber                | 12. Paratyphus                                                  |
| 5. Haemophilus influenzae                               | 13. Pest                                                        |
| Type b- Meningitis                                      | 14. Poliomyelitis                                               |
| 6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)      | 14a. Röteln                                                     |
| 7. Keuchhusten                                          | 15. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen |
| 8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose                 | 16. Shigellose                                                  |
|                                                         | 17. Skabies (Krätze)                                            |
|                                                         | 18. Typhus abdominalis                                          |
|                                                         | 19. Virushepatitis A oder E                                     |
|                                                         | 20. Windpocken                                                  |

Tabelle 2 1. Cholera-Bakterien

2. Diphtherie-Bakterien  
3. EHEC-Bakterien

4. Typhus- oder Paratyphus-Bakterien 5. Shigellenruhr-Bakterien

Tabelle 3 1. Cholera

2. Diphtherie  
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)  
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber  
5. Haemophilus influenzae Typ b- Meningitis  
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose

7. Masern  
8. Meningokokken-Infektion  
9. Mumps  
10. Paratyphus  
11. Pest  
12. Poliomyelitis  
12a. Röteln  
13. Shigellose  
14. Typhus abdominalis  
15. Virushepatitis A oder E  
16. Windpocken